

## **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR RECHTSBERATUNG**

(Stand 1.1.2018)

### **1. Anwendungsbereich**

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche auch künftige Tätigkeiten und Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen EMBERGER MOLZBICHLER Rechtsanwälte GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „EMR“) und dem MANDANTEN bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „MANDAT“) vorgenommen werden.

Auch im Fall der Vollmachts- und Auftragserteilung durch mehr als eine Person werden diese im Folgenden kurz: MANDANT genannt.

### **2. Auftrag und Vollmacht**

**2.1.** EMR wird den MANDANTEN in jenem Maß vertreten, das zur Erfüllung des MANDATS notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des MANDATS, so ist EMR nicht verpflichtet, den MANDANTEN auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

**2.2.** Der MANDANT hat EMR in gesonderter Urkunde schriftlich Vollmacht, ihn und seine Erben in allen dort genannten Angelegenheiten, zu vertreten, Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich und notwendig erachten wird.

**2.3.** Bei Gefahr im Verzug ist EMR berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des MANDANTEN dringend geboten erscheint; darüber hat EMR den MANDANTEN unverzüglich zu verständigen.

**2.4.** Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MANDANTEN in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von EMR.

### **3. Informations- und Mitwirkungspflichten des/r MANDANTEN**

**3.1.** Bei Erteilung eines Auftrages an EMR erteilt der MANDANT sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des MANDATS von Bedeutung sein könnten, und übergibt alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel. EMR kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Unterlagen und Beweismittel ausgehen, sofern nicht Anderes offenkundig ist.

**3.2.** Während aufrechten MANDATS ist der MANDANT verpflichtet, EMR alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des MANDATS von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach bekannt werden derselben mitzuteilen.

### **4. Verschwiegenheitsverpflichtung**

EMR ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten oder sonst im Rahmen der Ausübung des MANDATS bekannt gewordenen Umstände verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des MANDANTEN gelegen ist, es sei denn die Offenlegung ist zur Verfolgung eigener Ansprüche (wie Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen (wie insbesondere Schadenersatzforderungen des MANDANTEN oder Dritter) erforderlich.

### **5. Unterbevollmächtigung und Substitution**

EMR kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Berufsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt (und dessen Berufsanwärter) vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Im Verhinderungsfalle oder bei Zweckmäßigkeit / Wirtschaftlichkeit kann der Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergegeben werden (Substitution).

## 6. Honorar

**6.1.** Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung hat EMR Anspruch auf ein angemessenes Honorar nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) und den Allgemeinen Honorar Kriterien für Rechtsanwälte (AHK).

Bei Vereinbarung eines Zeithonorars beträgt die kleinste verrechenbare Einheit 15 Minuten, der darüber hinausgehende Zeitaufwand wird viertelständig verrechnet.

Da das Ausmaß der von EMR zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann, ist eine nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu werten.

**6.2.** Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt EMR der darüber hinausgehende, vom Prozessgegner tatsächlich geleistete Kostenersatz.

**6.3.** Dem Honorar sind Spesen wie Fahrt-, Nächtigungskosten, Kopien, Übersetzungskosten, entrichtete Barauslagen wie Eingaben- und sonstige Gerichtsgebühren sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**6.4.** Der mit der Verfassung anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses angeforderter Berichte an den Wirtschaftsprüfer über den Stand anhängiger Rechtssachen samt Risikoeinschätzung verbundene Aufwand ist verrechenbar, nicht aber der Aufwand für die Erstellung von Honorarnoten.

**6.5.** Honorarnoten können zu beliebigen Zeitpunkten gelegt werden, sie sind jedenfalls innerhalb angemessener Frist nach Beendigung einer Rechtssache, bei Auftragserteilung durch ein Unternehmen zum Ende eines Geschäftsjahres des MANDANTEN zu legen, Vorschüsse können jederzeit verlangt werden.

**6.6.** Im Fall eines Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu ersetzen, darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

**6.7.** Der MANDANT stellt EMR seine UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie den der Finanzbehörden be-

kannt gegebenen Firmenwortlaut samt Firmenadresse zur Verfügung.

## 7. Haftung von EMR

**7.1.** Die Haftung von EMR für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme, dzt. € 2,400.000,- (Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der MANDANT Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

**7.2.** Der gemäß Pkt 7.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen EMR wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der gemäß Pkt 7.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen (einzelnen) Versicherungsfall; er gilt auch bei mehreren Geschädigten; der Höchstbetrag ist bei konkurrierenden Ansprüchen mehrerer Geschädigter im Verhältnis der Ansprüche jedes einzelnen Geschädigten zu teilen. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (MANDANTEN) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

**7.3.** Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 7.1. und 7.2. gelten auch zugunsten aller für EMR (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte, oder als Berufsanwärter oder in sonstiger Funktion) tätigen Personen.

**7.4.** EMR haftet für mit Kenntnis des MANDANTEN im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

**7.5.** EMR haftet nur gegenüber ihrem MANDANTEN, nicht gegenüber Dritten. Der MANDANT ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des MANDANTEN mit den Leistungen von EMR in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

**7.6.** EMR haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft.

## **8. Verjährung/Präklusion**

**8.1.** Ist der MANDANT nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche, gegen EMR, wenn sie nicht vom MANDANTEN binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der MANDANT vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Schaden stiftenden (Anspruch begründenden) Verhalten (Verstoß).

**8.2.** Ist der MANDANT Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen EMR, wenn sie nicht vom MANDANTEN binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der MANDANT vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Schaden stiftenden (Anspruch begründenden) Verhalten (Verstoß).

## **9. Rechtsschutzversicherung des MANDANTEN**

**9.1.** Verfügt der MANDANT über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies EMR bei Erteilung eines MANDATS bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) insbesondere die Meldung an die Rechtsschutzversicherung vorzulegen.

**9.2.** Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MANDANTEN und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch EMR lässt den Honoraranspruch von EMR gegenüber dem MANDANTEN unberührt und ist nicht als Einverständnis von EMR anzusehen, den Honoraranspruch auf das vom Rechtsschutzversicherung Geleisteten zu beschränken.

**9.3.** EMR ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom MANDANTEN begehren.

## **10. Beendigung des Auftragsverhältnisses**

**10.1.** Das MANDAT kann von EMR oder vom MANDANTEN ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet

werden. Der Honoraranspruch von EMR bleibt davon unberührt.

**10.2.** Im Falle einer Beendigung des MANDATS hat EMR den MANDANTEN für die Dauer von 14 Tagen nur insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den MANDANTEN vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn der MANDANT bei Beendigung des MANDATS erklärt, dass er eine weitere Tätigkeit von EMR nicht wünscht oder wenn ein anderes Rechtsanwaltsbüro die Weiterführung des MANDATS übernommen hat.

## **11. Aktenführung / Herausgabepflicht**

**11.1.** EMR führt Akte – soweit möglich – elektronisch; EMR übergebene Originale von Urkunden werden jedenfalls in Papierform aufbewahrt, sie sind nach Beendigung des MANDATS auf Verlangen des MANDANTEN im Original zurückzustellen.

**11.2.** EMR ist berechtigt, auf Kosten des MANDANTEN Kopien dieser Urkunden herzustellen und diese zu behalten.

Verlangt der MANDANT nach Beendigung des MANDATS nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) sind die damit verbundenen Kosten ebenfalls vom MANDANTEN zu tragen.

**11.3.** EMR ist verpflichtet, in den Akten befindliche Originale von Urkunden für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des MANDATS aufzubewahren und in dieser Zeit dem MANDANTEN bei Bedarf auf dessen Kosten Abschriften auszuhandigen. Der MANDANT stimmt der Vernichtung der Akte (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht zu.

## **12. Kommunikation mit dem MANDANTEN**

**12.1.** Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die bei Erteilung des MANDATS vom MANDANTEN bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. EMR kann mit dem MANDANTEN aber – soweit nichts Anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, – soweit nichts Anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail.

**12.2.** EMR ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des MANDANTEN berechtigt, den e-mail-Verkehr mit dem MANDANTEN in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der MANDANT erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung,

Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und Gefahren informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken und Gefahren der nicht verschlüsselten Übermittlungsform zuzustimmen.

### **13. Urheberrecht**

**13.1.** Verträge, Konzepte, Gutachten, Aufstellungen und Berechnungen etc., die von EMR im Rahmen des MANDATS erstellt werden, dürfen vom MANDANTEN nur für den von ihm erteilten Auftrag verwendet werden; eine Be- und Verarbeitung dieser Unterlagen sowie eine Weitergabe an Dritte darf nur mit Zustimmung von EMR erfolgen.

**13.2.** Werden Verträge, Konzepte, Gutachten, Aufstellungen und Berechnungen etc. geändert oder für andere oder prima vista gleichartige Sachverhalte verwendet, kann dies Rechtsfolgen auslösen für die EMR jedenfalls nicht haftet.

### **14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der MANDANT nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

**14.2.** Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.